



## **V e r o r d n u n g**

### **der Gemeinde Sautens über die Festlegung des Anschlussbereiches, der Anschlusspflicht und der Art und Lage der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigung**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 28.6.2005 auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGB1.Nr. 1/2001, folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches, der Anschlusspflicht und der Art und Lage der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde erlassen:

#### § 1

Der Anschlussbereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50 Meter (in horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.

#### § 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind alle im Anschlussbereich nach § 1 anfallenden Abwässer einzuleiten.

Oberflächenwässer dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingebracht werden, wenn

- a) im Anschlussbereich ein eigener Oberflächenwasserkanal zur Verfügung steht oder
- b) im Anschlussbereich ein Mischwasserkanal für die gemeinsame Ableitung von Abwässer und Oberflächenwässern zur Verfügung steht und eine Versickerung auf eigenen Grund und Boden der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse nicht möglich ist.

#### § 3

Die Trennstelle zwischen der Grundleitung und dem Anschlusskanal ist eine gedachte Schnittfläche und wird **einen Meter** neben dem Anschlusskanal festgelegt.

#### § 4

Rechtskräftige Bescheide nach den bisherigen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.